



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6103

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.08.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/005 II#0957

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag - "Prüfberichte aus 2020 und 2021 zum SIS, VIS und Eurodac"
[#256146]**

Se [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 2. August 2022.

Die Bearbeitung Ihres Antrages wird voraussichtlich mit einem Zeitaufwand von etwa fünf Stunden verbunden sein, da auch das Zollkriminalamt hinsichtlich eines Prüfberichts zu beteiligen sein wird. Somit dürfte es sich nicht um eine einfache Auskunft handeln.

Das Fachreferat geht unter Berücksichtigung hiesiger Erfahrungswerte davon aus, dass ein Personalaufwand von rund vier Arbeitsstunden im gehobenen Dienst erforderlich sein wird. Für die Bearbeitung im Referat IFG ist mit einer Stunde im höheren Dienst zu rechnen.

Unter Anwendung der pauschalierten Stundensätze gemäß der Begründung zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind für den gehobenen Dienst 45,00 Euro und für den höheren Dienst 60,00 Euro pro Arbeitsstunde anzusetzen. Dies ergibt hier einen prognostizierten Bruttowert in Höhe von 240,00 Euro. In der Gebührenpraxis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird dieser Betrag nicht „1-zu-1“ in die Gebührenermittlung eingestellt, sondern nur mit einem Anteil von 70 von 100. Somit ist voraussichtlich mit der Entstehung von Gebühren in Höhe von 160,00 bis 180,00 Euro zu rechnen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Anhaltspunkte für die von Ihnen erbetene Befreiung von den oder Ermäßigung der Gebühren sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie im Falle der Gebührenpflichtigkeit an Ihrem IFG-Antrag festhalten. Ferner bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie ggf. mit der Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten einverstanden sind.

Hinsichtlich der übrigen antragsgegenständlichen Prüfberichte wird Ihr Antrag voraussichtlich abzulehnen sein, da Ausschlussgründe dem Informationszugang entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otremba

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.